

**Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.**  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.745.635

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16547/J-NR/2023

Wien, am 13. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Oktober 2023 unter der Nr. **16547/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwangsstrafen durch das Firmenbuchgericht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie bewerten Sie die Praxis der mehrfachen Zwangsstrafe, bezogen auf die Anzahl der Geschäftsführer eines Unternehmens bzw. die Anzahl der Unternehmen eines Geschäftsführers?*

Bis zum Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 richtete sich die Zwangsstrafe nur gegen die jeweiligen Organe, die zur Offenlegung verpflichtet sind. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 283 UGB dahin geändert, dass die Strafen gleich nach Ablauf der Frist zu verhängen sind und dass auch die Gesellschaft zur Pflichterfüllung durch Verhängung von Zwangsstrafen angehalten wird. Mit diesen Schritten hat sich die „Offenlegungsmoral“ der heimischen Unternehmen radikal gesteigert: Während vorher nicht einmal die Hälfte aller vorlagepflichtigen Unternehmen ihre im Unionsrecht

grundgelegten Offenlegungspflichten fristgerecht erfüllte, stieg diese Quote nach der Änderung des § 283 UGB auf über 90 % an.

**Zur Frage 2:**

- *Was bezweckt diese mehrfache Zwangsstrafe und befürworten Sie diese Praxis?*  
*a. Wenn nein, warum nicht?*

Der Gesetzgeber sah sich aufgrund des eklatanten Vollzugsdefizits (siehe Punkt 1.) in Ansehung der unionsrechtlichen Vorgaben verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten vorzusehen und das Verfahren zur Verhängung von Zwangsstrafen durch eine Änderung des § 283 UGB durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 111/2010 (in Kraft seit 1.1.2011) effektiver zu gestalten. Durch die Verhängung von Zwangsstrafen auch gegen die Gesellschaft sollte vor allem der Beugecharakter der Zwangsstrafe betont werden.

Kerngedanke der Regelung ist, dass ebenso wie die in den Gesetzen der Mitgliedstaaten festgelegten Pflichten zur Eintragung der Gesellschaft in das zuständige Register auch die in diesen Vorschriften festgelegte Offenlegungsfrist allen verantwortlichen Organen bekannt sein muss. Die Organe trifft ab Eintragung der Gesellschaft die Bilanzierungs- und Offenlegungspflicht, die Jahresabschlüsse sind jedes Jahr offen zu legen. Eine „Erinnerung“ oder „Aufforderung“, die in der Praxis nur dazu geführt hat, dass die Offenlegung verzögert wurde, wurde als nicht mehr erforderlich erachtet. Sobald die Frist zur Offenlegung überschritten ist, ohne dass der Jahresabschluss (bis zum Tag vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung) offengelegt wurde, ist daher eine Zwangsstrafe zu verhängen.

Mit den in Rede stehenden Regelungen wurde eine wesentlich effizientere und raschere Durchsetzung der Pflichten zur Vorlage der Jahresabschlüsse bewirkt.

Ganz generell ist der Zweck der Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten der Rechtschutz im Geschäftsverkehr mit Kapitalgesellschaften. Je aktueller ein Jahresabschluss ist, umso aussagekräftiger sind die darin enthaltenen Kennzahlen. Sie geben einen Einblick in die Situation des Unternehmens, die umso „wahrer“ ist, je kürzer der Abstand zwischen Bilanzstichtag und Offenlegung ist, da sich gerade im unternehmerischen Wirtschaftsleben die finanzielle und wirtschaftliche Situation eines Unternehmens rasch markant verändern kann.

### Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie viele Beschwerden die Zwangsstrafe betreffend haben Sie bzw. das Firmenbuchgericht in diesem Zusammenhang erreicht?*
- *4. Wie haben sich diese Beschwerdezahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Beschwerden gegen die Verhängung von Zwangsstrafen im Einzelfall werden nur sehr selten an das Bundesministerium für Justiz herangetragen; soweit ersichtlich handelte es sich dabei um etwa zehn Fälle in den letzten zehn Jahren.

### Zur Frage 5:

- *Nehmen Sie daraus Anlass, die Regelung der Zwangsstrafen zu ändern?*
  - a. Wenn ja, was soll geändert werden?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Wie oben bereits angeführt kommen österreichische Unternehmen ihren Offenlegungspflichten mittlerweile deutlich besser nach als zu dem Zeitpunkt, als die in Rede stehenden Regelungen eingeführt wurden. Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, wurde die Regelung dahingehend geändert, als für Kleinstkapitalgesellschaften, die mehr als die Hälfte der GmbH in Österreich ausmachen, der Strafsatz halbiert wurde (auf 350 Euro). Ob weiterer Anpassungsbedarf hinsichtlich der Höhe der Zwangsstrafen besteht, wird laufend evaluiert. Dabei sind die in Frage 7 angeführten Zahlen, insbesondere die Anzahl der Strafen pro Rechtsträger, zu berücksichtigen.

### Zur Frage 6:

- *Wie viele Zwangsstrafen gab es in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023?*

2019	2020	2021	2022	2023
16 204	8 631	18 469	19 790	21 763

### Zur Frage 7:

- *Wie viele dieser Zwangsstrafen wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 kumuliert, bezogen auf die Anzahl der Geschäftsführer eines Unternehmens bzw. die Anzahl der Unternehmen eines Geschäftsführers, verhängt?*
  - a. Wie oft wurde in diesem Zusammenhang Einspruch erhoben?*
  - b. Wie oft wurde diesen Einsprüchen stattgegeben?*
  - c. Mit welchen Begründungen wurde diesen stattgegeben?*

Die Zahl der Kumulierungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Strafen pro Rechtsträger	Anzahl betroffener Rechtsträger
2019	1	180
2019	2	2392
2019	3	437
2019	4	589
2019	5	53
2019	6	211
2019	7	25
2019	8	109
2019	9	21
2019	10	79
2019	11	4
2019	12	86
2019	13	1
2019	14	27
2019	15	9
2019	16	22
2019	17	1
2019	18	12
2019	20	3
2019	21	1
2019	22	2
2019	23	1
2019	24	5
2019	26	3
2019	28	5
2019	30	1
2019	32	1
2019	36	1
2019	38	3
2019	40	1
2019	42	1
2019	51	1
2019	54	1
2019	72	1
2019	86	2
2019	132	1
2019	168	2
2019	232	1
2020	1	91

2020	2	1014
2020	3	212
2020	4	371
2020	5	20
2020	6	174
2020	7	7
2020	8	119
2020	9	13
2020	10	39
2020	11	2
2020	12	39
2020	14	10
2020	15	2
2020	16	6
2020	17	2
2020	18	2
2020	20	2
2020	21	1
2020	22	4
2020	23	1
2020	24	3
2020	30	2
2020	36	3
2020	48	1
2020	70	1
2020	80	1
2020	144	1
2020	160	1
2021	1	129
2021	2	2417
2021	3	508
2021	4	718
2021	5	44
2021	6	313
2021	7	19
2021	8	161
2021	9	32
2021	10	103
2021	11	4
2021	12	123
2021	13	1
2021	14	7
2021	15	8
2021	16	18
2021	17	3
2021	18	10

2021	19	1
2021	20	12
2021	22	4
2021	24	7
2021	26	1
2021	27	2
2021	29	1
2021	30	2
2021	32	2
2021	36	4
2021	45	1
2021	46	1
2021	48	2
2021	54	3
2021	72	2
2021	96	1
2021	108	1
2021	162	1
2021	252	1
2022	1	109
2022	2	1999
2022	3	418
2022	4	759
2022	5	63
2022	6	410
2022	7	19
2022	8	235
2022	9	42
2022	10	88
2022	11	2
2022	12	117
2022	13	1
2022	14	19
2022	15	8
2022	16	37
2022	17	2
2022	18	23
2022	19	1
2022	20	13
2022	21	2
2022	22	1
2022	23	1
2022	24	18
2022	26	2
2022	27	1
2022	28	2

2022	30	8
2022	32	1
2022	33	1
2022	36	2
2022	40	1
2022	42	2
2022	44	1
2022	46	1
2022	47	1
2022	48	1
2022	52	2
2022	66	1
2022	68	1
2022	69	2
2022	72	1
2022	78	1
2022	154	1
2022	183	1
2023	1	142
2023	2	2508
2023	3	628
2023	4	965
2023	5	66
2023	6	458
2023	7	28
2023	8	246
2023	9	42
2023	10	97
2023	11	9
2023	12	106
2023	14	8
2023	15	10
2023	16	21
2023	17	1
2023	18	12
2023	19	1
2023	20	12
2023	22	7
2023	24	7
2023	25	1
2023	26	2
2023	27	2
2023	28	3
2023	30	2
2023	32	6
2023	33	1

2023	34	1
2023	35	1
2023	36	3
2023	40	3
2023	42	1
2023	46	1
2023	58	1
2023	63	2
2023	64	1
2023	86	2
2023	183	1

Im Jahr 2019 wurden die Zwangsstrafen bei 2.392 Rechtsträgern so kumuliert, dass zwei Strafen pro Rechtsträger ausgesprochen wurden. Bei diesen Rechtsträgern wird es sich in der Regel um Kapitalgesellschaften mit einem Geschäftsführer handeln, bei denen die Zwangsstrafen gegen die Gesellschaft und den (einzigsten) Geschäftsführer verhängt wurden. Dabei handelt es sich um die weitaus größte Zahl von Kumulierungen. Bei 589 Rechtsträgern wurden vier Strafen kumuliert, diese Rechtsträger haben also weitere zwei Monate nach Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist verstreichen lassen; bei 211 Rechtsträgern wurden sechs Strafen kumuliert, diese haben also zweimal weitere zwei Monate (also insgesamt vier weitere Monate) verstreichen lassen. Auch in den Jahren 2020 macht diese Art der Kumulierung (zwei Strafen pro Rechtsträger) die weitaus höchste Zahl der Fälle aus (nämlich 1.014), 2021 war dies bei 2.417 Rechtsträgern der Fall, 2022 bei 1.999 und 2023 bei 2.508 Rechtsträgern. Ganz vereinzelt gibt es Ausreißer, etwa im Jahr 2019 einen Rechtsträger, bei dem 232 Strafen kumuliert wurden.

Zu a.: In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der erhobenen Einsprüche ersichtlich:

2019	2020	2021	2022	2023
1 797	893	2 669	1 723	1 613

Zu b.: In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der erfolgten Stattgebungen gegen erhobene Einsprüche ersichtlich:

2019	2020	2021	2022	2023
606	341	1 044	621	572

Zu c.: Die Begründungen der Stattgebungen lassen sich automatisiert nicht erheben. Eine händische Auswertung durch Fallrecherche würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, sodass um Verständnis gebeten wird, dass davon Abstand genommen wird.

**Zur Frage 8:**

- *In welchen Fällen kann von einer Zwangsstrafe abgesehen werden bzw. diese reduziert werden?*

Grundsätzlich sind folgende Fallgruppen möglich:

- Die Zwangsstrafe wurde noch nicht erlassen, aber die Unterlage wurde bereits vorgelegt (§ 283 Abs. 2 UGB: „Offenlegung bis zum Tag vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung eingelangt“);
- das Organ ist offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Offenlegung gehindert (§ 283 Abs. 2 UGB);
- es ist ein Insolvenzverfahren anhängig (§ 285 Abs. 1 UGB);
- die Strafe wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 285 Abs. 3 UGB ganz oder teilweise nachgelassen.

**Zur Frage 9:**

- *Wie oft wurde in diesem Zusammenhang von einer Zwangsstrafe in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 abgesehen?*

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der Fälle, in denen von Zwangsstrafen abgesehen wurde, ersichtlich:

2019	2020	2021	2022	2023
18 407	9 746	15 867	15 884	14 445

**Zur Frage 10:**

- *Mit welcher Begründung wurde von diesen im Einzelnen abgesehen?*

Die Begründungen lassen sich automatisiert nicht vollständig auswerten. Etwa 1.000 Fälle pro Jahr entfallen auf die Aussetzung einer Strafstufe beim Rechtsträger (zB wegen

Insolvenz), noch einmal so viele Fälle auf ein Zuwarten (temporäre Aussetzung) beispielsweise wegen eines offenkundigen Hindernisses. Nur rund 100 bis 150 Fälle pro Jahr entfallen auf einen gänzlichen Nachlass aus den Gründen des § 285 Abs. 3 UGB.

**Zur Frage 11:**

- *Wie oft wurden in diesem Zusammenhang Zwangsstrafen in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 reduziert?*

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der erfolgten Reduktionen von Zwangsstrafen ersichtlich. Es handelt sich nur um vergleichsweise wenige Zwangsstrafverfügungen, weil in der Praxis offenkundig viel häufiger ein gänzlicher Nachlass (statt eines teilweisen Nachlasses) beantragt und auch bewilligt wird (siehe dazu Punkt 10):

2019	2020	2021	2022	2023
17	21	21	16	12

**Zur Frage 12:**

- *Mit welcher Begründung wurden diese im Einzelnen reduziert?*

Die Begründungen der Reduktionen lassen sich automatisiert nicht auswerten, es sind aber dieselben Gründe wie für den Nachlass gesetzlich normiert:

1. die Einbringung ist für den Antragsteller mit besonderer Härte verbunden,
2. alle Offenlegungspflichten sind inzwischen erfüllt oder ihre Erfüllung ist für den Antragsteller nicht mehr möglich,
3. dem Antragsteller oder seinen vertretungsbefugten Organen ist nur ein geringes Verschulden an dem Verstoß zur Last zu legen, und
4. es bedarf der Einbringung nicht oder nicht in voller Höhe, um den Adressaten oder andere Unternehmen zur künftigen zeitgerechten Offenlegung anzuhalten.

**Zur Frage 13:**

- *Liegen Ihnen Zahlen vor, wie oft es im Zusammenhang mit Zwangsstrafen zu Firmeninsolvenzen kam?*
  - a. Wenn ja, wie hoch war diese in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023?*

- b. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Wenn nein, warum wird das nicht erhoben?*

Eine direkte Korrelation zwischen Zwangsstrafen und der Insolvenz eines Unternehmens ist nicht erkennbar und kann daher auch statistisch nicht bewertet werden. Der Insolvenz eines Rechtsträgers liegen oft vielfältige Ursachen zugrunde. Mit § 283 UGB wurde ein System eingeführt, wonach alle zwei Monate eine weitere Zwangsstrafverfügung verhängt wird, solange die Offenlegung nicht erfolgt ist. Dadurch kommt es aber nicht zu einer erhöhten Belastung des Unternehmens, die allenfalls Ursache für eine Insolvenz sein könnte, weil es ja das Unternehmen selbst in der Hand hat, weitere Strafen durch eine zeitgerechte Offenlegung zu verhindern. Während der Dauer eines Insolvenzverfahrens mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sind keine Zwangsstrafen zu erlassen (§ 285 Abs. 1 UGB).

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *14. Liegen Ihnen Zahlen zum betrieblichen Schaden für die Gesellschaften vor, der durch Zwangsstrafen in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 entstanden ist?*
  - a. Wenn ja, wie hoch war dieser in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
  - c. Wenn nein, warum wird das nicht erhoben?*
- *15. In welcher Höhe wurden Zwangsstrafen in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 erhoben?*

Zu einem in der Anfrage angesprochenen betrieblichen Schaden für die Unternehmen kommt es nur dann, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Dieser besteht in der Höhe der verhängten Zwangsstrafe.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Höhe der Zwangsstrafen in den Jahren 2019 bis 2023 ersichtlich:

2019	2020	2021	2022	2023
€ 10 382 700,00	€ 5 041 050,00	€ 9 924 600,00	€ 10 334 450,00	€ 10 862 950,00

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *16. Wohin fließen diese Zwangsstrafen?*
- *17. Wofür wird das Geld aus diesen Zwangsstrafen verwendet?*

Aufgrund des haushaltsrechtlichen Saldierungsverbotes (vgl. § 37 Abs 6 BHV) können Einzahlungen des Justizressorts nicht unmittelbar zur Bedeckung von Auszahlungen des Justizressorts herangezogen werden, sondern fließen dem Bundeshaushalt zu. Vor diesem Hintergrund können keine näheren Ausführungen zur Verwendung der Einnahmen erfolgen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

